

1. Große Karnevalsgesellschaft "Völl-Freud" 1929 Jugend Tanz- und Fanfarencorps e. V.

Mitglied im:
Bund Deutscher Karneval e. V.
Festkomitee Essener Karneval e. V.
Bund Deutscher Amateurtheater e. V.
Närrische Europäische Gemeinschaft

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen 1. Große Karnevalsgesellschaft "Völl-Freud" 1929 Jugend Tanz- und Fanfarencorps; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e. V.").
2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen.
3. Das Gründungsjahr des Vereins ist 1929.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Musik, Tanz und Tanzsport, insbesondere die Pflege des heimatlichen Brauchtums und die musikalische Ausbildung, wobei der Jugendarbeit besonderes Interesse entgegengebracht wird.
Der Verein erkennt die DOSB-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des DTV.
2. Der Verein erwünscht deshalb enge Verbindungen mit allen musisch interessierten Gruppen und Gruppen gleichartiger Aufgabenstellung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die musikalische Bildung, besonders der Jugendlichen und die Förderung der Musik.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Dachverband

Der Verein ist Mitglied im:

- Bund Deutscher Karneval e. V.
- Festkomitee Essener Karneval e. V.
- Bund Deutscher Amateurtheaterverband e. V.
- Närrische Europäische Gemeinschaft

§ 5 Formen der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
2. Mitglied kann jede Person werden, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinsziele hat.
3. Nicht voll geschäftsfähige Personen können nur mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter als Mitglied aufgenommen werden.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
5. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein und das heimische Brauchtum verdient gemacht haben, zu ihren Ehrenmitgliedern oder Senatoren ernennen.
6. Jedes volljährige aktive Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Es kann nur ausgeübt werden, wenn kein Beitragsrückstand besteht. Jedes volljährige aktive Mitglied kann zu jedem Amt gewählt werden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

1. die Bestimmungen der Satzung und der nachrangigen Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung einzubehalten,
2. den ausdrücklich als solche bezeichneten Anordnungen des Gesamtvorstandes Folge zu leisten,
3. Beiträge pünktlich zu entrichten,
4. zur Instandhaltung der ihm überlassenen Instrumente, Kostüme und Uniformen beizutragen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitgliedes, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. im Aufnahmeantrag falsche Angaben gemacht hat,
 - b. durch sein Verhalten den Verein geschädigt hat,
 - c. die Satzung oder die nachrangigen Ordnungen oder ausdrückliche Anordnungen des Gesamtvorstandes (§ 6 Nr. 2) nachhaltig missachtet,
 - d. durch grob ungebührliches Benehmen entgegen einer schriftlichen Abmahnung des Gesamtvorstandes das Vereinsleben weiterhin stört,
 - e. Beiträge über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt.

Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses.

Mit dem Ausschluss kann das betroffene Mitglied seine Rechte nicht mehr ausüben.

4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
6. Mitgliedsbeiträge sind in jedem Fall bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu zahlen. Eine Rückzahlung von geleisteten Beträgen findet nicht statt.
7. Sämtliches Eigentum des Vereins ist unverzüglich (spätestens zwei Wochen nach Herausgabeverlangen) zurückzugeben.

§ 8 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Zweckbestimmung, Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Schatzmeisters in einer Abgabenabordnung festlegt.
2. Ehrenmitglieder und Senatoren sind von der Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 9 Organe des Vereins

sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der gesamte Vorstand
3. die Rechnungsprüfer.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung. Ihr obliegt insbesondere die Behandlung folgender Angelegenheiten:
 - a. Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung,
 - b. Wahl, Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
 - c. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - d. Beschlussfassung über die Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - e. Wahl der Rechnungsprüfer/in und der stellvertretenden Rechnungsprüfer/in,
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Senatoren,
 - g. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - h. Beschlussfassung über die Kleiderordnung und deren Änderung,
 - i. Abstimmung über eingereichte Anträge,
 - j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines,
 - k. Beschlussfassung über die Ausschließung eines Vereinsmitgliedes.
2. Mindestens einmal im Kalenderjahr beruft der Gesamtvorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, die bis spätestens zum 30. April stattfinden muss (Jahreshauptversammlung).
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a. der Vorstand die Einberufung aus dringenden gewichtigen Gründen beschließt oder
 - b. ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
4. Jede Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einem Monat, die in Eilfällen auf bis zu einer Woche abgekürzt werden kann, schriftlich einberufen. Die Abkürzung der Ladungsfrist ist in der Einladung zu begründen. In der Einladung ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Gesamtvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
5. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor jeder Hauptversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen, dass die Tagesordnung um weitere konkret zu benennende Tagesordnungspunkte ergänzt wird.
6. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden (Ziff.4) und mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist.

8. Beschlüsse faßt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
9. Über den wesentlichen Gang und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von allen, die die Mitgliederversammlung geleitet haben und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der Beschlüsse zu protokollieren.

§ 11 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister(in) und dem 1. Schriftführer(in). Jeweils zwei von ihnen können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. 1. Vorsitzende(r)
 - b. 2. Vorsitzende(r)
 - c. Schatzmeister(in)
 - d. 1. Schriftführer(in)
 - e. 2. Schriftführer(in)
 - f. Präsident(in)
 - g. Bühnenbaumeister(in)
 - h. Wagenbaumeister(in)
 - i. Zeugmeister(in)
 - j. 3 Jugendvertreter(innen) = 1 Jugendsprecher(in), 1 Tanzleiter(in) und 1 Fanfarencorpsleiter(in)
 - k. Beisitzer(in)
3. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zu seinen Aufgaben, die er nach den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erfüllt, gehören insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Erstellung und Abgabe der Jahresberichte,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Erledigung der laufenden Geschäfte,
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
4. Jedes Vorstandsmitglied übernimmt einen Aufgabenbereich und wirkt in der Gemeinschaft aller Gesamtvorstandsmitglieder an der Erledigung der Vorstandsarbeit nach folgender Arbeitsteilung mit:
 - a) Der 1. Vorsitzende ist Repräsentant des Vereins und leitet ihn. Er vertritt den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister im Falle einer Verhinderung.
 - b) Der 2. Vorsitzende ist zuständig für alle Angelegenheiten der Mitgliedschaften. Er vertritt den 1. Vorsitzenden im Falle einer Verhinderung.
 - c) Der Schatzmeister(in) verwaltet das Vermögen des Vereins. Im Falle der Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden vertritt er den 1. Vorsitzenden. Der Schatzmeister erstellt im Ablauf jedes Geschäftsjahres einen Kassenbericht (Abschluss). Zahlungen über 500 EUR darf er nur nach Gegenzeichnung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden leisten.

- d) Der 1. Schriftführer(in) ist in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden zuständig für die Erledigung des Schriftverkehrs sowie für die Protokollierung und die Niederschriften der Versammlungen. Der 1. Schriftführer vertritt im Falle einer Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters den Verein.
- e) Der 2. Schriftführer(in) ist für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.
- f) Der Präsident(in) ist Repräsentant des Vereins und leitet die Karnevalsveranstaltungen. Er/Sie ist in Absprache mit der/dem 1. Vorsitzenden für die Aufstellung der Programme zuständig.
- g) Der Bühnenbaumeister(in) ist für die gestalterische und technische Ausstattung aller Sitzungen verantwortlich.
- h) Der Wagenbaumeister(in) ist für die Planung, Erstellung und Ausstattung des Zugwagens verantwortlich.
- i) Der Zeugmeister(in) ist für den Erhalt und die Anschaffung von Kostümen und Uniformen verantwortlich ebenso wie für die Einhaltung der Kleiderordnung.
- j) Der Beisitzer(in) ist im Ausfall der vorgenannten Mitglieder ersatzweise in die verschiedenen Fachbereiche einzubinden.
- k) Der Jugendsprecher(in) vertritt die Interessen aller Jugendlichen. Der Tanzleiter(in) nimmt die Interessen der Tanzgarde wahr. Der Fanfarencorpsleiter(in) vertritt die Interessen des Fanfarencorps.
- l) Der Gesamtvorstand kann für die Erledigung fest umrissener Aufgabenfelder Fachwarte berufen, die auf Einladung beratend an den Gesamtvorstandssitzungen teilnehmen können.
- m) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes beruft der 1. Vorsitzende ein. Beschlüsse fasst der geschäftsführende Vorstand mit mindestens zwei seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Gesamtvorstand entscheidet mit mindestens vier seiner Mitglieder mit Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- n) Vor Rechtsgeschäften im Wert von mehr als 1.500 EUR informiert der geschäftsführende Vorstand den Gesamtvorstand und die Rechnungsprüfer.

§ 12 Rechnungsprüfer

Der Verein hat 2 Rechnungsprüfer und eine stellvertretenden Rechnungsprüfer.

Die Rechnungsprüfer überwachen auf der Grundlage der Satzung und der nachrangigen Ordnungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes durch laufende Kontrolle die Haushaltsführung und die Kassengeschäfte. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht.

§ 13 Amtsdauer

1. Die Amtsdauer der Gesamtvorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer beträgt jeweils zwei Jahre.

2. Wahlen sind in folgendem Turnus vorzunehmen:
 - a. Jahre mit gerader Endzahl: 1. Vorsitzende(r), Schatzmeister(in), 2. Schriftführer(in), Zeugmeister(in), Wagenbaumeister(in), 2. Rechnungsprüfer(in) und stellvertretende(r) Rechnungsprüfer(in).
 - b. Jahre mit ungerader Endzahl: 2. Vorsitzende(r), 1. Schriftführer(in), Präsident(in), Bühnenbaumeister(in), Beisitzer(in), 1. Rechnungsprüfer(in).
3. Der Gesamtvorstand kann der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge unterbreiten, wenn die Vorgeschlagenen bereit sind, das Amt anzunehmen. Jedes Mitglied kann Wahlvorschläge einbringen, wenn es sein Stimmrecht ausüben kann. Abwesende sind wählbar, sofern sie schriftlich erklärt haben, ihr Amt im Falle der Wahl anzunehmen.

§ 14 Die Jugend des Vereins

4. Die Jugend des Vereins bildet ein Jugend Tanz- und Fanfarencorps, welches Bestandteil des Vereins ist.
5. Für Tanzleiter(in), Fanfarencorpsleiter(in) und Jugendsprecher(in) sind jährliche Wahlen vorgesehen.
6. Das Jugendtanzcorps wählt jährlich in einer gesonderten Jugendversammlung den Tanzleiter(in).
7. Das Jugendfanfarencorps wählt jährlich in derselben Veranstaltung den Fanfarencorpsleiter(in).
8. Beide Gruppen wählen in derselben Versammlung in einer gemeinsamen Wahl den Jugendsprecher(in).
9. Die Jugendversammlung findet spätestens 1 Woche vor der Jahreshauptversammlung statt. Die Einladung zu der Jugendversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden spätestens 1 Woche vor Durchführung.
10. Alle Mitglieder ab 14 Jahren sind wahlberechtigt. Mitglieder ab 14 Jahren sind wählbar. Die Vertreter werden auf Vorschlag mit einfacher Mehrheit gewählt.
11. Die gewählten Personen sind automatisch Mitglieder des Gesamtvorstandes mit Sitz und Stimmrecht.

§ 15 Auflösung des Vereins

Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vermögen des Vereins auf die Caritas über, die es in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzungsänderung (§ 2 Ziffer 1) wurde gemäß dem in der Einladung vom 01. März 2017 veröffentlichtem Textwortlaut in der nun vorliegenden Form durch die Mitglieder in der Jahreshauptversammlung am 03. April 2017 einstimmig beschlossen.